



Unterrichtungsvorlage

Vorlage: UV/0027/2023		Datum: 22.02.2023	
Dezernat 4			
Verfasser:	85-EB Stadtentwässerung	Az.: EB85/EK/Fe	
Betreff: Übertragung der Ansätze des Vermögensplanes 2022			
Gremienweg:			
07.03.2023	Werkausschuss "Stadtentwässerung"	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitl.
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt
		<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
	TOP öffentlich		ohne BE abgesetzt geändert

Unterrichtung:

Der Werkausschuss nimmt die Übertragung der Ansätze des Vermögensplanes 2022 auf das Wirtschaftsjahr 2023 entsprechend der beigefügten Übersicht zur Kenntnis.

Für die Eigenbetriebe besteht nach § 17 Abs. 4 S. 2 EigAnVO die Möglichkeit die Ausgabenansätze des Vermögensplanes ins folgende Wirtschaftsjahr zu übertragen. Soweit die EigAnVO keine besonderen Bestimmungen enthält, gelten für Eigenbetriebe die Bestimmungen des Kommunalverfassungsrechts (z.B.: GemO, GemHVO / siehe § 1 EigAnVO).

Diese Möglichkeit wurde seit Gründung des Eigenbetriebes in Anspruch genommen, um im Bedarfsfalle Deckungsmittel zur Verfügung zu stellen.

Die Übersicht der für eine Übertragung ins Wirtschaftsjahr 2023 vorgesehenen Haushaltsmittel ist als Anlage beigefügt.

Auswirkungen auf die Finanzen:

Die notwendigen Haushaltsmittel werden in den neuen Haushalt 2023 übertragen.

Auswirkungen auf den Klimaschutz:

Es sind keine Auswirkungen auf den Klimaschutz zu erwarten.